

## Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 27.02.2014

### **1. Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Stadtteil Gräfenhausen Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

#### **Beschlussvorschlag zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die eingegangenen Anregungen aus der durchgeführten öffentlichen Auslegung des Entwurfs der „1. Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Stadtteil Gräfenhausen“ in der Fassung vom 19.06.2012 sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den in Anlage 1 vorgelegten Beschlussvorschlägen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „1. Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für den Stadtteil Gräfenhausen“ in der Fassung vom 19.06.2012 (Anlage 2) unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Ziffer 1. als Satzung. Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen.

#### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2012 zu Drucksache IX/0295/1 wurde die Aufstellung der „1. Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 (Ergänzungssatzung) für den Stadtteil Gräfenhausen“, Gemarkung Gräfenhausen zum Zwecke der Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen. Das Verfahren wurde nach den Regeln des § 34 Abs. 6 BauGB durchgeführt. Von der Möglichkeit des § 34 Abs. 5 einzelne Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 zu treffen wurde Gebrauch gemacht. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.08.2012 den mit Drucksache IX/0295/2 vorgelegten Entwurf der Ergänzungssatzung beraten und als Auslegungsentwurf anerkannt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes, bekannt gemacht im Wochenkurier vom 20.12.2012, erfolgte vom 03.01.2013 bis 04.02.2013. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 13.12.2012 und Fristsetzung am Verfahren beteiligt.

# Drucksache IX/0295/5

Nach Abschluss der Auslegung und Eingang der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist das Verfahren für die Ergänzungssatzung mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss abzuschließen.

Die Beschlussempfehlung der Technischen Verwaltung vom 10.12.2013 führt zu keinen Ergänzungen oder Änderungen und bleibt somit ohne Einfluss auf den Verfahrensablauf, sodass die Verfahrensführung nach BauGB empfohlen wird.

Der Sachverhalt wurde am 18.02.2014 im Magistrat beraten.

- Möller -  
Bürgermeister

## **Anlagen:**

Anlage 1: Beschlussempfehlung zu den eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Technischen Verwaltung vom 10.12.2013 (12 Seiten)

Anlage 2: Entwurf der Ergänzungssatzung sowie Begründung in der Fassung vom 19.06.2012